

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Samstagshefte
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 111.

Donnerstag, 14. Mai 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger mit ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der k. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Käufern-Ausnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Im hiesigen Handelsregister ist das Erlöschen der Firmen
Ernst Haberecht in Döberitz, Blatt 200,
Sächsische Luft- und Wasserbauwerke Riesa & Co. Riesa-Zeitshain in
Zeitshain, Blatt 333,
Otto Behne in Riesa, Blatt 411,
eingetragen worden.

Riesa, am 12. Mai 1908.

Königliches Amtsgericht.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1558 auf den Namen **Friedrich Hermann
Max Paasche** eingetragene Grundstück soll am

29. Juni 1908, vormittags 1/11 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 6,3 Ar groß und auf 32500 M. ge-
schätzt. Es besteht aus einem Wohngebäude, Nr. 296 K. Abt. A des Brandkatasters,
aus Hofraum, sowie Garten und liegt an der Standseisenstraße.

Brandversicherung: 29200 M. Steuereinheiten: 366,18.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grund-
stück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Verfrachtung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der
Eintragung des am 30. April 1908 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem
Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auf-
forderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger wider-
spricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten
Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem An-
spruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung
des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbei-
führen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten
Gegenstandes tritt.

Riesa, den 14. Mai 1908.

Königliches Amtsgericht.

Za 17/08

Die im Grundbuche für Riesa Blatt 2 und 63 und für
Riesa Blatt 7 und 61 auf den Namen **Franz Oskar Ermer** einge-
tragenen Grundstücke sollen am

29. Juni 1908, vormittags 1/10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche 2 Hektar 63,4 Ar groß und auf
21610 M. — Pfl. geschätzt. Sie bestehen aus Wohn- und Niederlagsgebäuden, Schuppen
sowie Scheune, Nr. 9/10 des Brandkatasters, ferner aus Feld- und Wiesengrundstücken.
Steuereinheiten: 200,74.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grund-
stücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Verfrachtung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Ein-
tragung des am 6. April 1908 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grund-
buche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung
zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft
zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht be-
rücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläu-
bigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung
des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbei-
führen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten
Gegenstandes tritt.

Riesa, den 14. Mai 1908.

Königliches Amtsgericht.

Za 15/08.

In der Königl. Porzellan-Manufaktur in Meissen

findet an den Werktagen vom 11. bis mit 20. Mai eine **Auktion** statt, bei
der d. J. vormittags 10—12, nachmittags 2—4 Uhr eine **Auktion** welcher
farbige Porzellanwaren zweiter Wahl aller Art, darunter vollständige Gedede, sowie be-
schädigte und zurückgesetzte Kunstgegenstände, öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 14. Mai 1908.

—* Zu der Notiz über den Unfall, den Herr
Proviantkammer-Richter aus Döberitz mit seinem Motor-
schiff erlitt, wird uns von anderer Seite noch mitgeteilt,
daß man dem Kapitän nicht mit der Schärfe zu Leibe
gehen könne, wie es aus der Notiz herauszulesen sei. Es
heißt in der Zeitschrift: „Herr Richter mußte wissen, daß
der Dampfer bugsierte, also vor- und rückwärts fuhr, und
er mußte demgemäß sein Boot ordnungsgemäß befestigen.
Der Kapitän hat vor allen Dingen auf seine bugsierenden
Rähne und auf seinen Dampfer zu achten und er konnte
nicht noch revidieren, ob Herr R. richtig festgelegt hatte.“
Wir geben der Zeitschrift natürlich gern Raum, bemerken
aber, daß auch die erste Notiz nicht von einem Laien,
sondern von durchaus schiffahrtskundiger Seite stammt.
Da Herr R. hauptsächlich, den Führer des Dampfers haft-
pflichtig zu machen, wird es sich ja wohl entscheiden, wenn
die Schuld an dem Unfall bemessen ist.

—* Die Saboteure in der Elbe stehen
wieder zur Vernehmung offen, wie aus dem Infanterieteil
dieser Nummer ersichtlich ist — sicherlich eine freudige
Nachricht für alle Schwimmer und Freunde des gesunden
Wassersports.

—t. Eine umfängliche Hauptverhandlung machte sich
in der Berufungsinstant vor dem Kriegsgericht der 1. Di-
vision Nr. 23 in Dresden wider den 32 Jahre alten Serge-
anten der Landwehr und Stationsgehilfen **Max Albert
Schubert** nötig. Der Beschuldigte gehörte früher dem
107. Inf.-Regt. an und ist zurzeit Stationsgehilfe in Riesa.
Anfang Dezember 1907 richtete Schubert an den Bezirks-
feldwebel einen Brief, in welchem er, Sch., in Bezug auf
seine 1900 erfolgte Entlassung aus bezeichneter Regiment
Beschwerde führte. Da nach den angeführten Erörterungen
der Beise unwahre Behauptungen enthielt, wurde Sch. mit
einem Tag Mittelarrest vom Bezirkskommando Großenhain
belegt. Wegen diese Bestrafung beschwerte sich Sch., nach-
dem er die Strafe abgehört hatte. Obgleich ihm vom Be-
zirkskommando die Richtigkeit seiner Beschwerde vor Augen
geführt wurde, beruhte sich Sch. mit der Entscheidung
nicht, sondern reichte am 29. Januar eine neue Beschwerde
schriftlich ein. Dieses Schreiben wurde dem Brigaden-
kommandeur vorgelegt, welcher nach genauer Prüfung des
Sachverhaltes die Einleitung des Strafverfahrens gegen

Schubert verfügte. Daraus wurde dieser wegen wiederhol-
ter Einbringung leichfertiger auf unwahre Behauptungen ge-
stützter Beschwerden zu 14 Tagen Mittelarrest verurteilt.
Gegen dieses Urteil beantragte Schubert am 16. April die
Berufung. Auch der Gerichtsherr hatte gegen dieses Er-
kenntnis die Berufung beantragt, da die Strafe zu mild
ausgefallen war. Urteil folgt.

— Das „Dresdner Journal“ schreibt: Trotz der be-
reits von einzelnen Tagesblättern verbreiteten Verächtlichung
ihrer ersten Auffassung begegnet man noch immer der irrigen
Ansicht, es sei schon für den bevorstehenden Sommer eine
Aenderung der Schulferien an den höheren Lehr-
anstalten Sachsens zu erwarten. Demgegenüber sei hier
auf Grund amtlicher Nachrichten nochmals ausdrücklich fest-
gestellt, daß — wie auch die am 29. April d. J. in der
zweiten Ständekammer abgegebene Erklärung Sr. Excellenz
des Herrn Kultusministers klar erkennen läßt — eine Neu-
regelung der Sommerferien in der in jener Sitzung ange-
gebenen Weise zwar erwogen wird, in diesem Jahre aber
noch nicht stattfinden kann.

— Die Wahlrechtsdeputation beschloß
gestern, daß ein zweijähriger Aufenthalt am Orte der
Wahlkreisausstellung Vorbedingung für die Ausübung
des Wahlrechts sein müsse und daß drei Stimmstimmen
gewährt werden.

— Das Wettturnen zum 11. Deutschen Turn-
fest besteht a. in einem Wettturnen an Geräten, in vollstän-
digen Übungen und in einer Frei- oder Handgerä-
tübung, Sechstampf; b. in einem Wettturnen in vollstän-
digen Übungen und in einer Frei- oder Handgerä-
tübung, Fünfstampf. Alle Sechst- und Fünfstämper haben sich einem
Probewettturnen zu unterziehen, das in allen Turnvereinen
des Turnkreises Sachsen am 28. Juni stattzufinden hat.
Mit dem Probewettturnen ist auch ein Probeturnen der
allgemeinen Übungen vorzunehmen.

— In diesen Tagen kommen auch die lieblichen
Maidblumen wieder zur Blüte und besonders die Jugend
schmückt sich gern mit diesen Blümchen. Man hätte sich
aber, die Maidblumen zwischen die Lippen zu nehmen, denn
Stengel und Blüten enthalten ein starkes Gift, nämlich
Stiansäure. Die Wirkung dieses Giftstoffes der Maid-
blumen zeigt sich besonders dadurch, daß Gefäßgel, Säuer
und Tauben, verwenden, wenn sie weiße Blüten aufpicken.
Auch die Kinder möchten davon gewarnt werden, Maid-
blumen in den Mund zu nehmen.

—§§ Den Bemühungen des Vorstandes des Sächsischen
Saalhaberverbandes ist es gelungen, das Ministerium
zu veranlassen, am Geburtstag des Königs
öffentliche Tanzmusik zu gestatten. Der Be-
schluß des Ministeriums ist bereits am 28. März gefaßt
und dieser Beschluß wurde am 1. April den Kreis- und
Amtshauptmannschaften mitgeteilt. Unter den Gastwirten
und Saalbesitzern hat es daher Befremden erregt, daß, so
schreibt man uns aus Dresden, verschiedene Verwaltungs-
behörden die Saalwirte ohne Kenntnis von dem Entgegen-
kommen des Ministeriums gelassen haben. Die Amtshaupt-
mannschaft Riesa hat sogar dem Besitzer des Hotels „zum
Roh“ in Siedelahn die Abhaltung von Tanz am Ge-
burtstage des Königs untersagt. Der Amtshauptmann Dr.
Mehner, ein Bruder des Präsidenten der 2. Kammer, hat auf
ein Gesuch des Hoteliers Franz Reinecke in Ripsdorf um Ab-
haltung von Tanzmusik am Geburtstag des Königs fol-
gendes verfügt: „Auf Ihr im Namen des Saalhaberver-
bandes des Bezirks Dippoldiswalde eingereichtes Gesuch
vom 27. April 1908 wird Ihnen hiermit eröffnet, daß die
Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksaus-
schusses beschloßen hat, auf rechtzeitiges Ansuchen die Ab-
haltung von Tanzmusik am diesjährigen Geburtstag Sr.
Majestät des Königs oder am Sonntag vorher ausnahms-
weise zu genehmigen unter der Voraussetzung, daß die Ver-
anstaltung durch entsprechende Ausschmückung der Räumlich-
keiten, eine auf den Festtag sich beziehende Ansprache oder
das Abhängen eines Bledes patriotischen Inhalts ein be-
sonderes Gepräge erhält. Dr. Mehner.“

—§§ In parlamentarischen Kreisen besteht die Ab-
sicht, den Landtag am 3. Juni bis zum Herbst —
Mitte oder Ende Oktober — zu vertagen. Da aber u. a.
noch wichtige Statkapitel — Volksschulen, Landesanstalten,
Eisenbahnen — zur Schlußberatung stehen, ist es wahr-
scheinlich, daß die Vertagung erst unmittelbar vor dem
Pfingstfeste erfolgen wird.

— Die gemeldete Erkrankung des Prinzen
Rag von Sachsen bestätigt sich. Ein Telegramm aus
Freiburg, wo der Prinz bekanntlich als Professor für
kanonisches Recht wirkt, ist bei der Prinzessin Rathilde
eingegangen, in dem gesagt war, daß der Prinz erkrankt
sei. Ueber die Art der Erkrankung und ob dieselbe ge-
fährlich ist, enthielt die Depesche keine Angaben. Ebenso
wurde von der Erkrankung der in Laxois weilende Königin
Friedrich August sofort in Kenntnis gesetzt. Von des

Nur 50 Pfg.

pro Monat kostet diese Zeitung bei Abholung in der Geschäftsstelle;
durch die Post frei ins Haus 60 Pfg.; bei Abholung an jedem
Postschalter Deutschlands und durch die Ausdräger frei ins Haus:

nur 55 Pfg.